

Kantons Bern gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft soll übrigens auch im Kanton Bern eingeführt werden.

Die Stimmberchtigten des Kantons Basel-Landschaft haben den neuen Verfassungsbestimmungen in der Volksabstimmung vom 22. September 1991 zugestimmt. Die beschlossenen Änderungen bewegen sich vollständig im Rahmen der kantonalen Organisationskompetenzen. Der Bundesrat beantragt Ihnen daher mit Ihrer Kommission, diese geänderte Verfassung des Kantons Basel-Landschaft zu gewährleisten.

Die Gewährleistung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass vorher Volk und Stände dem Kantonswechsel des Laufentals zustimmen, d. h., die neuen Verfassungsbestimmungen können also erst nach erfolgreicher eidgenössischer Abstimmung in Kraft treten.

Wir haben Ihnen diese beiden Vorlagen rein aus Gründen der Verfahrensökonomie zusammen unterbreitet, weil es wenig Sinn gemacht hätte, Sie zweimal nacheinander mit der Laufentalfrage zu beschäftigen.

Gebietsabtretungen sind mit starken Emotionen und Leidenschaften verbunden und lassen – selbst bei einem durch und durch demokratischen Verfahren – in Teilen der betroffenen Bevölkerung Wunden zurück. Man hat daher – nicht ganz zu Unrecht – auch heute in der Diskussion wiederum die Frage gestellt, was denn die Folge wäre, wenn bei der eidgenössischen Volksabstimmung das Laufental nicht zustimmen würde. Ich glaube, Herr Flückiger hat diese Frage gestellt. Staatspolitisch wäre ein solches Ergebnis natürlich höchst unerwünscht. Rechtlich ist die Lage dagegen eindeutig. Die Zustimmung des Laufentals ist endgültig. Bei der kommenden eidgenössischen Volksabstimmung kommt es allein auf die Mehrheit von Volk und Ständen an. Die Zustimmung von Volk und Ständen wird für diese Abtretung des Laufentals vom Kanton Bern an den Kanton Basel-Landschaft konstitutiv sein.

Aber ich glaube, gerade dies zeigt, was mehrere Votanten ja auch ausdrücklich ausgeführt haben: Solche Staatsgebietsabtretungen sind staatspolitisch äußerst heikle Unterfangen. Ich glaube, es ist höchste Zeit, dass dieses Selbstbestimmungsverfahren, das der Kanton Bern dem Kanton Jura und den angrenzenden Amtsbezirken im Jahre 1970 gewährt hat, nun zu einem Abschluss kommt. Ruhe, Stabilität und Rechtsicherheit in bezug auf die Kantongrenzen müssen wieder eintreten.

Insofern bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie auf den Bundesbeschluss eintreten und beiden Vorlagen zustimmen.

Plattner: Ich danke Herrn Bundesrat Koller, dass er sozusagen in letzter Minute versucht, dem Kanton Basel-Stadt das Laufental zu übergeben. Wir hatten wirklich auch einmal ein Auge darauf geworfen, aber ich denke, dieses Spielchen wäre heute nicht angebracht, und angesichts der finanziellen Lage des Kantons Basel-Stadt können wir uns das schlicht nicht leisten. Ich bitte also doch, es dem Kanton Basel-Landschaft zu kommen zu lassen.

Präsident: Nach diesem nachfasnächtlichen Scherz können wir zur Bereinigung der Bundesbeschlüsse kommen.

A. Bundesbeschluss über den Anschluss des bernischen Amtsbezirks Laufen an den Kanton Basel-Landschaft

A. Arrêté fédéral sur le rattachement du district bernois de Laufon au canton de Bâle-Campagne

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–3
Titre et préambule, art. 1–3

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 26 Stimmen
Dagegen (Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

B. Arrêté fédéral concernant la garantie de la constitution révisée du canton de Bâle-Campagne

*Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit*

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–3
Titre et préambule, art. 1–3

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 31 S
Dagegen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.406

Parlamentarische Initiative (Borel François)

Handel mit Waffen. Aufsicht des Bundes

Initiative parlementaire (Borel François)

Commerce d'armes. Contrôle fédéral

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom 16. Oktober 1992 (BBI 1993 I 625)

Rapport de la Commission de la politique de sécurité du Conseil national du 16 octobre 1992 (FF 1993 I 597)

Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 1992

(BBI 1993 I 638)

Avis du Conseil fédéral du 14 décembre 1992 (FF 1993 I 609)

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1992

Décision du Conseil national du 16 décembre 1992

Herr Küchler unterbreitet im Namen der Kommission einen schriftlichen Bericht:

1. Gegenwärtiger Stand der Dinge

Die Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich des Handels beschäftigt Bundesrat und Parlament seit über Jahren. Es ist unbestritten, dass das Konkordat vom 2. Februar 1969 über den Handel mit Waffen und Munition (SR 5) dem mit Ausnahme des Kantons Aargau alle Kantone und Halbkantone beigetreten sind, lückenhaft ist. Sämtliche Kantone, das Konkordat zu revidieren oder ein Bundesgesetz zur Regelung des Waffenhandels zu erlassen, sind bis heute gescheitert.

Die unterschiedlichen Regelungen, welche die Kantone entwickelt haben, behindern eine wirksame Bekämpfung internationalen Verbrechens.

Am 22. Januar 1991 reichte Nationalrat François Borel eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein. Am 3. Oktober 1991 beschloss der Nationalrat, der in Folge zu geben; daraufhin beauftragte das Büro der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, eine auszuarbeiten. Der Kommissionsbericht vom 1. Februar 1992 mit dem Antrag auf Aufnahme eines neuen Artikels wurde vom Nationalrat am 16. Dezember einstimmig gutgeheissen.

2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat den Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom 16. Oktober 1993 (BBI 1993 I 625) und die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 1992 (BBI 1993 I 638) an ihrer Sitzung am 25. Februar 1993 beraten.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die geltende Waffenhandelsgesetzgebung Mängel aufweist. Zwar führt der neue Verfassungsartikel zu einer Einschränkung der kantonalen Souveränität; aber das öffentliche Interesse und die Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich des Waffenhandels müssen in diesem Fall gewissen Prinzipien des Föderalismus vorgehen. Die Kommission ist auch der Auffassung, dass die neue Verfassungsbestimmung ausser der Kompetenzübertragung das allgemeine Ziel des Gesetzes, d. h. die Verhinderung des Waffenmissbrauchs, klar festhalten soll.

Die Kommission ist sich bewusst, dass der Erlass eines neuen Verfassungsartikels (Art. 40bis) nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Verabschiedung eines Waffenhandelsgesetzes durch die eidgenössischen Räte sein wird. Bei der Erarbeitung dieser neuen Gesetzgebung wird es darauf ankommen, dass die divergierenden Interessen mit äusserster Sorgfalt wahrgenommen werden. An der alten schweizerischen Schützentradition soll nach Auffassung der Kommission unter Berücksichtigung der Missbrauchsbekämpfung soweit als möglich festgehalten werden. Es ist wichtig, dass das Recht des Schweizer Bürgers, Waffen zu tragen, im künftigen Gesetz verankert wird. Die Kommission ist auch der Meinung, dass die Standesinitiative Tessin (91.300 Waffen- und Munitionsgegesetz) bis zum Vorliegen der entsprechenden Botschaft zum Gesetz aufrechterhalten werden soll. (Text der Standesinitiative: siehe Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates vom 16. Oktober 1992, Ziff. 21; BBI 1993 I 629)

M. Küchler présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Point de la situation

La question du commerce d'armes et de la lutte contre ses abus occupe le Conseil fédéral et le Parlement depuis plus de 10 ans. En effet le concordat du 27 mars 1969 (RS 514.542) sur le commerce des armes et des munitions auquel tous les cantons et demi-cantons sont parties, à l'exception du canton d'Argovie, est unanimement considéré comme lacunaire. Toutes les tentatives visant soit à réviser le concordat, soit à adopter une loi fédérale réglementant le commerce d'armes ont jusqu'à ce jour échoué.

La diversité des réglementations développées par les cantons est aujourd'hui un obstacle à une lutte véritablement efficace contre la criminalité internationale.

Le 22 janvier 1991, M. François Borel, conseiller national, a déposé une initiative sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces. Le 3 octobre 1991 le Conseil national a décidé de donner suite à l'initiative, et le Bureau a chargé la Commission de la politique de sécurité du Conseil national d'élaborer un projet d'acte législatif. Le rapport du 16 octobre 1982 de la commission qui propose de modifier la constitution par un nouvel article constitutionnel a été accepté, le 16 décembre 1992, à l'unanimité par le Conseil national.

2. Considérations de la commission

La commission a traité le rapport du 16 octobre 1992 de la Commission de la politique de sécurité du Conseil national (FF 1993 I 597) et l'avis du Conseil fédéral du 14 décembre 1992 (FF 1993 I 609), lors de la séance du 25 février 1993.

La commission a unanimement reconnu les faiblesses de la législation actuelle en matière de commerce d'armes. Même si le nouvel article constitutionnel impliquera une limitation de la souveraineté des cantons, l'intérêt public et la lutte contre les abus en matière de commerce d'armes doivent en l'espèce primer sur certains principes du fédéralisme. La commission est également de l'avis, qu'outre la délégation de compétence, la nouvelle disposition constitutionnelle devra clairement fixer le but général de la loi, soit prévenir l'usage abusif d'armes.

La commission est consciente que l'adoption d'un nouvel article 40bis de la Constitution fédérale ne sera que la première étape vers l'adoption par les Chambres d'une loi sur le commerce des armes. Lors de l'élaboration de cette nouvelle législation, il importera de veiller avec un soin tout particulier aux différents intérêts en présence. La commission estime qu'il importera de tenir compte dans une mesure aussi large que possible de la longue tradition helvétique du tir, tout en réprimant

les abus. L'inscription dans la future loi du droit pour les suisses de porter des armes est essentiel.

La commission est également de l'avis que jusqu'à la ratification par le Conseil fédéral aux Chambres du projet d'initiative du canton du Tessin (91.300. Loi sur les armes et munitions) doit être maintenue jusqu'à la présente message concernant la loi. (Texte de l'initiative du canton Tessin cf. rapport de la Commission de la politique de la défense du Conseil national du 16 octobre 1992, ch. 21; FF 1992 I 629)

Antrag der Kommission

Mit 6 zu 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) beantragt die Kommission, der Ergänzung der Bundesverfassung mit einem neuen Artikel 40bis zuzustimmen.

Proposition de la commission

Par 6 voix sans opposition et avec 2 abstentions la commission propose d'accepter la modification de la constitution par un nouvel article 40bis.

Küchler, Berichterstatter: Obwohl heute immer wieder nach Deregulierung und Liberalisierung ertönt, habe ich bei diesem Geschäft mit der Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine neue Regulierung, nämlich für ein konkurrenzfähiges Waffengesetz, zu tun. Es gilt, eine parlamentarische Initiative des Nationalrates zu behandeln. Artikel 2 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes hält in die Zusammenhang fest: «Der Rat übt sein Initiativrecht außer dem andern Rat gestützt auf einen solchen Vorschlag vorlage zur Beratung überweist.»

Der Nationalrat hat im Dezember 1992 einem von der Sicherheitspolitischen Kommission ausgearbeiteten Verfassungsprojekt zugestimmt. Grundlage für unsere Beratungen sind das Bundesblatt (BBI 1993 I 625) veröffentlichte Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Oktober 1992 und die bezügliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 1992 (BBI 1993 I 638). Der Bericht der Kommission des Nationalrates ersetzt hier die sonst übliche Botschaft des Nationalrates.

Zur Vorgeschichte der Vorlage: Am 22. Januar 1991 hat der Nationalrat François Borel eine Initiative in der Form eines gebetenen Entwurfes eingereicht. Den Text finden Sie im Bericht der Kommission des Nationalrates. Am 3. Oktober 1991 schloss der Nationalrat auf Antrag der damals zuständigen Ad-hoc-Kommission, der Initiative Folge zu geben. Das Büro des Nationalrates beauftragte die Sicherheitspolitische Kommission, eine Vorlage auszuarbeiten. Diese schloss die Arbeiten am 16. Oktober 1992 ab und legte den Bericht mit einem Entwurf für einen neuen Verfassungsartikel, Artikel 40bis, vor. Dieser hat folgenden Wortlaut: «Der Bund erlässt gesetzliche Maßnahmen gegen den Missbrauch von Waffen, Waffen und Munition.»

Der Bundesrat führte zum Entwurf der Kommission des Nationalrates ein summarisches Konsultationsverfahren unter den Kantonen durch. Die Antworten der Kantone waren weitgehend positiv. Es wird auch seitens der Kantone grundlegend eine zentrale Bundesregelung begrüßt. Auch der Vorschlag der Verfassungsnorm hat die Zustimmung der Kantone gefunden. Es wird im weiteren von den Kantonen betont, dass nur eine Missbrauchsgesetzgebung eine Chance sei. Der Bundesrat seinerseits erklärte sich in seiner Stellungnahme ebenfalls mit dem Entwurf der Kommission des Nationalrates einverstanden. Auch im Bericht über die Legislaturplanung 1995 hatte der Bundesrat die Gesetzgebung im Bereich des Waffenhandels als Legislaturziel erklärt.

Der Nationalrat genehmigte im Dezember 1992 einen Entwurf, der von der Kommission vorgeschlagenen Verfassungsartikel. Die Kommission des Nationalrates betont in ihrem Bericht, dass – auch wenn der neue Verfassungsartikel auf einer parlamentarischen Initiative entstanden ist – es die Zustimmung des Bundesrates sein soll, nach der Abstimmung den Verfassungsartikel den eidgenössischen Räten einzubringen. Das Parlamentarische Gesetz soll also nicht auch bei der Abstimmung des nachfolgenden Gesetzes zur Anwendung gelangen.

Die Kommission des Ständerates teilt diese Ansicht und geht davon aus, dass die bei uns hängige Standesinitiative des Kantons Tessin, die die Ausarbeitung eines Waffen- und Munitions gesetzes verlangt, bis zum Vorliegen der entsprechenden Botschaft zum Gesetz auf der Geschäftsliste bleiben soll. Nun zur heutigen Rechtssituation: Zurzeit wird der Waffenhandel im wesentlichen im Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition geregelt. Diesem Konkordat sind mit Ausnahme des Kantons Aargau alle Voll- und Halbkantone beigetreten. Dass das Konkordat aber überholt ist und zahlreiche Lücken aufweist, wird heute allgemein, vor allem von den Kantonen, anerkannt.

Vorentwürfe für einen neuen Verfassungsartikel und ein Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition gingen zwar Anfang der achtziger Jahre in die Vernehmlassung. Der Bundesrat verzichtete aber aufgrund der kontroversen Stellungnahmen im Jahre 1983 darauf, diese weiter zu bearbeiten. In der Folge hat aber diese unbefriedigende und blos lückenhafte Ordnung unserem Lande je länger, je mehr den zweifelhaften Ruf eingetragen, ein Selbstbedienungsladen für Waffen zu sein. Deshalb wurde 1991 das Mittel der parlamentarischen Initiative dazu benutzt, um die Diskussion über eine Neuregelung wiederum in Gang zu bringen.

Zudem sah sich auch der Bundesrat am 18. Dezember 1991 veranlasst, eine befristete Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige zu erlassen, die sogenannte Jugoslawienverordnung. Ausser dem Verbot des Erwerbs oder des Ueberlassens von Schusswaffen, welches für jugoslawische Staatsangehörige gilt, sieht diese Verordnung eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Erlangung eines Schusswaffenerwerbs scheins durch alle anderen Ausländer vor.

Mit dieser Verordnung allein, die übrigens Ende 1994 ausläuft, kann aber das komplexe Grundproblem des ganzen heutigen Waffenmissbrauches nicht gelöst werden. Dazu braucht es nach Auffassung Ihrer vorberatenden Sicherheitspolitischen Kommission eine minimale, klare, einheitliche Gesetzes grundlage, die ihrerseits eines Verfassungsartikels bedarf, weil keine unserer heutigen Verfassungsbestimmungen als Rechtsgrundlage für diese Materie ausreicht.

Es bleibt aber klar festzuhalten, dass die Uebertragung von Kompetenzen im Bereich des Waffenhandels auf den Bund zweifelsohne eine Beschränkung der Souveränität der Kantone bedeutet. Dies lässt sich jedoch im Interesse des Gesamtwohles, das hier zur Diskussion steht, verantworten, zumal ja in der Umfrage vom Herbst 1992 auch die Kantone selber den heute zur Diskussion stehenden Entwurf befürwortet haben.

Zur Ausgestaltung des neuen Verfassungsartikels: Die Sicherheitspolitische Kommission teilt die Auffassung der Kommission des Nationalrates, dass der Verfassungsartikel neben der Kompetenzübertragung an den Bund auch klar das Ziel des Gesetzes festlegen soll, nämlich die Missbrauchs bekämpfung. Die Bestimmungen im zukünftigen Gesetz müssen aber ganz speziell den schweizerischen Besonderheiten Rechnung tragen, besonders unserer historischen Tradition des Bürger-Soldaten, d. h. des Wehrwesens, aber auch bezüglich des gesamten ausserdienstlichen Schiesswesens und der Jagd.

Die vom Schweizerischen Schützenverein und von anderen am Schiesswesen beteiligten Verbänden und Vereinigungen vorgetragenen Bedenken und Anregungen sind dereinst beim Erlass des neuen Gesetzes in die Diskussion mit einzubeziehen. Ist es doch gerade unser aller Interesse, dass auch diese Verbände mit ihren zahlreichen Mitgliedern die vorliegende Verfassungsgrundlage mittragen helfen.

Ihre vorberatende Kommission hat eingehend darüber diskutiert, ob das Recht jedes Schweizer Bürgers auf freien Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen in der Verfassung festgehalten werden soll, wie dies der Antrag unseres Kollegen Loretan vor sieht, oder ob dies auf Stufe Gesetz der Fall sein soll.

Die Kommission kam in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat und dem Bundesrat zum Schluss, dass dies auf Stufe Gesetz geschehen soll, und zwar aus folgenden Gründen: In unserer Verfassung sind rund ein Dutzend Freiheitsrechte

explizit oder implizit festgehalten, zum Beispiel: die Güte und Gewissensfreiheit, die Pressefreiheit, die Gewähr des Eigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, da zur Bildung von Vereinen usw. Das Recht hingegen Waffe zu tragen, hat zwar für den Schweizer eine große Bedeutung, lässt sich aber mit den erwähnten Grundrechten vergleichen.

Zudem hält schon jetzt Artikel 18 Absatz 3 BV im zweit fest: «Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Mannes.»

Damit ist für den Schweizer indirekt schon ein Recht auf Waffenträger in der Verfassung verankert. Aufgrund der Stellungnahmen befinden sich heute beispielsweise über eine Million – ich betone: über eine Million – ehemalige Waffenträger, zum Beispiel Karabiner, unter dem Volk. Es ist selbstverständlich, dass dieses traditionsreiche Recht auf Waffe bei der Entlassung aus der Wehrpflicht zu beibehalten nicht angetastet werden darf, und auch die kommerzielle Waffengesetzgebung über den Waffenhandel darf hier keine unangemessenen Schikanen nach sich ziehen. Nach Auffassung der Kommission wird es bei der Ausarbeitung des Gesetzes über den Waffenhandel wichtig und unbedingt notwendig sein, dass das Recht des Schweizer Bürgers auf Waffenträger im Gesetz drücklich erwähnt wird. Aus diesen Überlegungen kommt der Antrag Loretan keine Folge zu geben.

Die Kommission des Nationalrates hat bewusst den Verfassungsartikel kurz und prägnant, aber auch offen formuliert. Der Nationalrat hat diesen Grundsatz beibehalten, und Ihre Kommission beantragt dies. Verschiedene Einzelheiten sollen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Dies hat vier gute Gründe:

1. Die Verfassung soll nicht mit zu vielen Einzelheiten überladen werden.
2. Im Gesetz kann den im Laufe der Zeit sich wandelnden Verhältnisse besser Rechnung getragen werden.

Dies entspricht denn auch der bisherigen Praxis, einer Praxis, die wir kürzlich mit Erfolg bei der Zivildienstvorlage angetroffen haben.

Noch kurz zur Ausgestaltung der künftigen Gesetze: Die Kommission des Nationalrates hat schon in ihrem Bericht die Grundzüge der künftigen Gesetzgebung über den Waffenhandel dargelegt, damit Parlament, Volk und Stände über den Verfassungsartikel in Kenntnis der Absichten in bezug auf das Gesetz entscheiden können. Die wichtigsten Grundzüge sind in den Ziffern 61 bis 64 des Berichtes dargestellt, so unter anderem das Recht jedes Schweizer Bürgers auf Waffen, Besitz von Waffen und Waffenträger, das, wie erwähnt, im künftigen Gesetz verankert werden soll und muss.

Auch sind mit dem Gesetz lediglich Missbräuche von Waffenzubehör und Munition zu verhindern. Damit das nicht unverhältnismässige Eingriffe bringt, sollen Sammelprojekte – z. B. alte Waffen und solche, für welche keine Nutzung mehr im Handel ist – nicht darunterfallen.

Es ist auch unbestritten, dass der Waffenhandel eine handelsbewilligung haben muss. Für den Verkauf von Waffen an Ausländer sollen besondere Bestimmungen angebracht werden. Ob allerdings die im Bericht der Kommission des Nationalrates erwähnte Meldepflicht für Handänderungen von Privaten sinnvoll und durchsetzbar ist, wird von der staatlichen Kommission bezweifelt. Tausende von alten Waffenträgern von ehemaligen Angehörigen der Armee, beispielsweise bei deren Ableben automatisch an einen Sohn, an einen Enkel, an einen Schwiegersohn, an eine Tochter oder an einen anderen Verwandten, über. Dies nun eine Meldepflicht zu unterstellen ist wohl kaum möglich. Zudem stellt es sich dabei um alte Waffen, die ja erfahrungsgemäss äusserst selten missbraucht werden.

Der Verkauf gewisser Kategorien von Waffen und Munition, besonders gefährlich sind, sollte nach Ansicht des EJ der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates verboten werden. Dies betrifft z. B. Seriefeuerwaffen oder Waffen, die durch Versprühen von Stoffen oder Freigaben von Menschen töten oder deren Gesundheit auf Dauer

digen können. Das scheint auch Ihrer vorberatenden Sicherheitspolitischen Kommission vernünftig.

Wer sich eine Waffe beschaffen will, soll einen Waffenerwerbschein haben, welcher vom Polizeikommando des Wohnsitzkantons des Gesuchstellers abgegeben wird. Hingegen sollen die von der Polizei empfohlenen Sprays zur Selbstverteidigung frei erhältlich sein.

Es muss auch betont werden, dass aktive und ehemalige Angehörige der Armee die Möglichkeit haben sollen, eine Ordonnanzwaffe, wie z. B. das neue und beliebte Sturmgewehr 90, nach einem vereinfachten Verfahren zu erwerben. Hierfür könnte das Dienstbüchlein als Waffenerwerbsschein gelten. Auch für Inhaber einer Jagdbewilligung soll kein Waffenerwerbsschein nötig sein.

Die Entwürfe der Verwaltung sehen auch eine Waffentragbewilligung vor. Ihre Sicherheitspolitische Kommission möchte aber betonen, dass diese mit dem Waffenerwerbsschein zusammenzulegen ist. Zudem soll unseres Erachtens für alle Tätigkeiten gemäss Bundesgesetz über die Militäroorganisation keine Waffentragbewilligung erforderlich sein, besonders nicht für das ausserdienstliche Schiessen und die damit zusammenhängenden Aktivitäten. Diese Ausnahmen sollen nach Ansicht der Sicherheitspolitischen Kommission auch für ehemalige Angehörige der Armee sowie für Mitglieder von Schützenvereinen und Militärvereinigungen gelten.

All diese Bemerkungen betreffen also das vorgesehene künftige Gesetz. Es sind Jalons, an denen sich die künftige Gesetzgebung zu orientieren hat.

Zum Text des Verfassungsartikels, der heute zur Diskussion steht, aber auch zum Antrag des Herrn Kollegen Loretan habe ich mich bereits geäusserzt.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 6 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Initiative einzutreten und dem einstimmigen Beschluss des Nationalrates betreffend den neuen Verfassungsartikel 40bis – also in der Fassung des Nationalrates – zuzustimmen.

Loretan: Ich stelle Ihnen den Antrag, den neuen Artikel 40bis der Bundesverfassung nebst dem vorgeschlagenen einzigen Satz mit einem zweiten anzureichern, der lautet: «Das Recht des Schweizer Bürgers» – damit ist selbstverständlich auch die Bürgerin gemeint, das haben wir inzwischen alle gelernt – «auf freien Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen ist gewährleistet.»

Sie müssen und dürfen von mir jetzt kein tellenhafes Hardliner-Referat erwarten; das ist nicht das Ziel meines Antrages und von dessen Begründung. Das Ziel ist, eine Abgrenzung mit Blick auf das künftige Bundesgesetz zu fixieren, und zwar in der Verfassung. Ich werde also eine Art Korreferat zum sehr guten und umfassenden Referat unseres Kommissionssprechers, des Kollegen Kühler, halten.

Zuerst müssen wir uns fragen, was mit der neuen Verfassungsbestimmung und der späteren Gesetzgebung denn überhaupt erreicht werden soll. Der Titel der parlamentarischen Initiative, die Anlass zu diesen Debatten in den Räten gegeben hat, visiert eine Bundesaufsicht über den Handel mit Waffen an, spricht indessen im Textvorschlag für einen neuen Artikel 40bis BV von «Vorschriften, die den Missbrauch von Waffen» usw. verhindern sollen. Soll also der Handel mit Waffen mit dem Missbrauch oder doch der Gefahr des Missbrauchs generell gleichgestellt werden? Ist dies das Ziel der parlamentarischen Initiative?

Die von der nationalrätlichen Kommission schliesslich getroffene Formulierung weicht bloss in redaktioneller Hinsicht vom Vorschlag des Initianten Borel François ab. Die Frage bleibt, ob sich die auf den neuen Verfassungsartikel abgestützte Bundesgesetzgebung – wie von beiden Kommissionen und vom Nationalrat vorgeschlagen wird – einmal primär mit dem Handel, also ganz allgemein mit Waffen, Waffenzubehör und Munition, befassen wird oder eben nur mit einem irgendwie definierten Missbrauch solcher Gerätschaften? Bezeichnenderweise – das ist mir aufgefallen – hat es die Kommission des Nationalrates, welche in diesem Geschäft die Federführung hat, unterlassen, den Begriff des Missbrauchs in ihrem Bericht vom 16. Oktober 1992, den Sie vor sich haben, zu umschrei-

ben. Es fehlt jegliche Definition, was denn Missbrauch historisch einmal sein soll. Vielleicht kann uns Herr E Koller da noch Nachhilfestunden geben.

Trotz diesem kritischen Einstieg möchte ich unterscheiden, dass ein Ziel unbestritten ist, nämlich: die Missbrauchlichkeit durch ein landesweit geltendes Bundesgesetz einzuschränken. Dafür fehlt heute dem Bund die verfassungliche Möglichkeit. Mit deren Schaffung werden die Kantone und die Föderalisten in diesem Haushalt offenbar damit einfach so – entgegen der Position den achtziger Jahren – einverstanden; das ist erwartet. Aber wenn sie das so haben wollen, sollen sie es haben. In welche Richtung eine Bundesgesetzgebung gehen und richtigerweise auch gehen sollte, hat der Bundestag mit der sogenannten Jugo-Verordnung – im Vollzug über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige – vom 18. Dezember 1991 aufgezeigt. Es sollen nämlich diejenigen Personen erfasst werden, von denen tatsächlich wegen Gebrauch von Waffen usw. Gefährdungen ausgehen können und Mit anderen Worten: Nach der Philosophie der Jungung dürfen der unbescholtene Schweizer Bürgerin nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung sein. Schützen, Jäger und andere anständige Personen in diesem Land lassen sich nicht gerne mit Verbrennungen potentiellen Verbrechern in ein und denselben legislativen Topf werfen.

Die nationalrätliche Sicherheitspolitische Kommission und die Sicherheitspolitische Kommission unseres Kantons erkennen (Ziff. 5 des nationalrätlichen Berichts), «schweizerischen Besonderheiten Rechnung getragen muss, «besonders der historischen Tradition des Bildungsbürgertums». Die nationalrätliche Kommission führt weiter: «Die nationalrätliche Kommission ist der Meinung, dass das Recht, eine Waffe zu tragen, aus der Sicht des Schweizer Bürgers eine Bedeutung hat.» Da hat sie recht. Damit ist wohl auch eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Das soll der Nationalrat nach der Meinung der Kommission nach wie vor mit polizeilichen Kontrollen, Überwachungen und Strafmaßnahmen tun können. Dies scheint mir eine sehr wichtige Grenzung zum Begriff der Missbräuchlichkeit zu sein. Wichtig, dass sie es verdient, in der Verfassung festgehalten zu werden.

Dies hat die Kommission des Nationalrates mit dem Antrag abgelehnt, dass nur die allerwichtigsten Grundrechte der Bundesverfassung ausdrücklich erwähnt werden. Sie verweist für eine Regelung auf die Stufe des Gesetzes. Ich weiß nicht, woher die nationalrätliche Kommission diese Meinung hat, es werde die Verankerung eines neuen Rechts, eines neuen Freiheitsrechts in der Verfassung wünschen. Es geht nicht darum, sondern es geht um möglich, aber auch politisch unumgängliche Abgrenzungsbegriffe «Missbrauch». Es muss klargestellt werden, was die gesetzliche Missbrauchsgesetzgebung dereinst Geregelt, und zwar vor der Haustür der anständigen Landschaften. Waffenbesitzer. Da wollen wir keine polizeilichen Einschreifungen. Dies ist das Ziel meines Antrages für einen zweiten Artikel 40bis (neu) BV. Der Missbrauch beginnt auch nicht, wenn ein unbescholtener Bürger, Schütze, Jäger, Waffensammler usw., eine Waffe von einem Privaten zum Beispiel von einem aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmann. Ich denke an den Karabiner 31, an das Gewehr 57. Dies soll keine strafbare Vorbereitungslösung missbräuchlicher Verwendung sein und darf scherweise auch nicht unter eine Melde- oder Registrierpflicht fallen.

Dass diese Abgrenzung bereits auf Verfassungsebene vorgenommen ist, ergibt auch eine genauere Analyse des Berichtes der nationalrätlichen Kommission. Die Kommission verhüttet sich hier in Widersprüchen. Sie schreibt, dass ein Käufer einen Waffenerwerbsschein haben muss – für den Erwerb bei einem gewerbsmäßig tätigen Handelsbetrieb. Keinen Waffenerwerbsschein sollen gemäss Kommission

Nationalrates Inhaber einer Jagdbewilligung benötigen. Auch für aktive und ehemalige Angehörige der Armee, die eine Ordonnanzwaffe erwerben möchten, soll «dieses vereinfachte Verfahren» angewendet werden. Heisst das, dass diese Leute keinen Waffenerwerbschein benötigen? Wenn ja, warum spricht man dann von einem «Verfahren»?

Widersprüchlich dazu ist auch folgende Aussage im selben Abschnitt des Berichtes der nationalrätlichen Kommission: «Der Verkauf unter Privaten sollte einer Meldepflicht unterstellt werden» – dies offenbar ohne jede Ausnahme. Solche Meldungen müssten irgendwo registriert werden. Darauf hat auch der Kommissionsreferent hingewiesen. Dies führt zu Karteien und damit zur umfassenden Registrierung aller Waffenbesitzer in diesem Lande. Wollen wir das? Wollen wir tatsächlich mit der künftigen Bundesgesetzgebung einen neuen Fichen-Bürokratie-Apparat gegen unbescholtene Bürger aufziehen? Die Debatte im Plenum des Nationalrates ergab keineswegs eine Klärung, wo denn die Grenze der Missbrauchsgesetzgebung liegen sollte. Auch Herr Bundesrat Koller anerkannte im Nationalrat, dass die Ausführungsgesetzgebung noch einige harte Nüsse zu knacken geben werde und dass selbstverständlich auf die «grossen Traditionen unseres Landes» Rücksicht genommen werden müsse. Warum, frage ich Sie, soll man diesen Pflock nicht gleich in der Verfassung einschlagen, wenn er so wichtig ist?

Die Ausarbeitung des Bundesgesetzes wird nicht leicht sein. Das ist die übereinstimmende Meinung aller Votanten im Nationalrat und auch in unserer Kommission. Das Geschäft – ich rede vom künftigen Bundesgesetz – ist referendumsträchtig. Das Misstrauen ist gross, und es kam an zahlreichen Veranstaltungen vor der EWR-Abstimmung vom vergangenen 6. Dezember deutlich zum Ausdruck.

Ich bemühte mich, das Misstrauen zu bekämpfen, den Leuten zu erklären, worum es ging; das wissen Sie. Aber viele traditionsbewusste Mitbürgerinnen und Mitbürger reagieren äusserst empfindlich auf jeden Versuch, bisherige Rechte und Freiheiten einzuschränken – eine gute alte Schweizer Tradition. Die an sich unbestrittene Missbrauchsgesetzgebung als Zielsetzung wird also zur sehr schwierigen Gratwanderung für die Verwaltung, für den Bundesrat, aber auch für das Parlament werden, wenn wir jetzt nicht gemäss meinem Antrag diesen Pflock einschlagen.

Das Recht des Schweizers und der Schweizerin auf freien, unregistrierten Waffenbesitz, Waffenerwerb und Waffenträger darf nicht eingeschränkt werden. Dies eindeutig festzunageln, ist ebenso verfassungswürdig wie die Begründung einer neuen Bundeskompetenz zur Missbrauchsgesetzgebung.

M. Coutau: Il est vrai que cette disposition constitutionnelle nouvelle répond à une nécessité. Je le dis sans plaisir, car on aurait pu penser que, grâce à des accords concordataires, les cantons auraient pu se mettre d'accord entre eux de façon plus efficace que ce ne fut, hélas, le cas. On peut donc estimer qu'une disposition constitutionnelle nouvelle et une loi fédérale correspondante répondent à la nécessité de sécurité à l'intérieur du pays, mais aussi à la nécessité de se départir d'une réputation assez détestable qu'un certain nombre d'étrangers nous attribuent en nous désignant comme des armuriers qui arment délibérément les bandits internationaux et les terroristes. Toutefois, tous ceux qui acquièrent des armes ne sont pas forcément des bandits ni des terroristes, même en puissance. Il y a des traditions dans notre pays, comme l'ont d'ailleurs rappelé M. Loretan et le rapporteur. Ainsi, que ce soit pour la chasse, la collection, le tir sportif ou le tir militaire, un certain nombre de gens portent des armes et en détiennent chez eux sans avoir la moindre espèce d'intention de s'en servir de façon abusive.

On cherche effectivement à rassurer toute cette population parfaitement honorable en disant à tous les chasseurs, à tous les collectionneurs de ce pays ou aux membres des associations de tireurs que nous allons mettre sur pied une loi qui lutte non pas contre la détention ou le commerce d'armes en lui-même, mais contre les abus. C'est évidemment une dialectique séduisante, mais qui va poser des problèmes extrêmement délicats, car un abus en matière d'armes ne se démontre

ni par son achat ni par sa détention, mais par son usage. C'est très difficile de savoir, au moment où quelqu'un achète une arme, quel usage il en fera. C'est une question d'investigation psychologique, et je défie nos législateurs les plus avérés de pénétrer les intentions de tous ceux qui veulent acheter des armes.

Personnellement, je suis effectivement favorable à l'idée de législation. Je suis sensible à l'argumentation qui nous est présentée par ceux qui sont à l'origine de cette proposition. Je dois respecter aussi ceux qui, dans ce pays, détiennent des armes sans pour autant vouloir les utiliser dans le but d'entretenir la sécurité intérieure ou extérieure.

C'est la raison pour laquelle, par respect pour ces traditions, pour les membres des associations de tireurs, je suis soutien de la proposition Loretan.

Bühler Robert: Nur kurz drei Punkte: Das Konkordat über Handel mit Waffen und Munition genügt nicht, da sind alle einig. Zu oft decken sich Kriminelle hier in der Schweiz Waffen ein, und es wird ihnen zum Teil auch sehr leicht gemacht. Das ist die Ausgangssituation.

Wir wissen, dass die Kantone – wenn überhaupt – sehr schiedlich diesbezüglich legiferiert haben. Der Föderalismus ist hier überholt, und es muss eine Bundesregelung deshalb dieser Verfassungsartikel.

Ich bin der Meinung, es solle auf Tradition, Wehrwesen, Bereitschaft Rücksicht genommen werden, deshalb soll eine Regelung des Missbrauchs erfolgen. Aber es muss merhin etwas geregelt werden. Man kann es jetzt auch «vernünftigen», wie wenn überhaupt nichts passieren soll. Antrag von Kollege Loretan geht etwas in diese Richtung. Ich möchte Ihnen beliebt machen, beim Vorschlag, wie der Kommission unterbreitet wird, zu bleiben, diesen zu unterstützen und dann im Gesetz noch Verschiedenes zu regeln. Auch der Sprecher der Kommission hat das so begründet, möchte ihn diesbezüglich unterstützen. Sonst werden Schluss einen Verfassungsartikel haben, der eventuell nichts bringt.

Rüesch: Es ist in diesem Saale üblich, die Interessengruppen bekanntzugeben. Als Ehrenmitglied eines kantonalen Schützenverbandes bin ich Interessenvertreter von ca. 200 000 Schützen, die jedes Jahr am Feldschiessen nehmen.

Der Kommissionssprecher hat bemerkt, dass wir immer von Deregulierung sprechen, aber laufend neu regulieren. Wenn Sie die Geschäftsliste betrachten, dann ist dies in der Session ganz besonders der Fall. Aber immerhin hat bei den Zwillings-Initiativen samt Gegenvorschlag mehr wältigendem Mehr neue, aus unserer Sicht überflüssige Regelungen abgelehnt. Das ist auch ein Markstein, der geworden ist.

Ganz sicher muss man sich bei jeder neuen Regelung die wissenschaftliche Frage von Montesquieu stellen, der einmal gesagt hat: «Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es kein Gesetz zu machen.» Nun glaube ich aber, dass keiner bei der ganzen Frage des Waffenhandels um gewisse Regelungen herumkommt. Es stellt sich für mich vielmehr die Frage, auf welcher Stufe diese Regelung erfolgen soll. Waren die Kantone zuständig. Mit der heutigen Vorlage unseres Landes ein weiteres Stück Föderalismus zu Grunde gelegt, eine Kompetenz der Kantone an den Bund abgetreten. Die Schuld an dieser neuen Gewichtsverlagerung in Richtung Zentralstaat liegt dieses Mal aber offensichtlich nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen selbst, die es nicht verbracht haben, im Rahmen des Konkordates diese Maßnahmen im Sinne eines kooperativen Föderalismus zu regeln. Die Föderalismus im Waffenrecht hätte man durchaus auf Konkordatsebene verhindern können. Es ist bedauerlich, dass die Kantone die Kraft nicht mehr aufbringen, dies zu tun.

Sobald ein Stück Hoheit von den Gliedstaaten an den Zentralstaat übergeht, besteht die Gefahr der Überregulierung durch die Bürokratie. Gerade im Bereich Waffengesetzgebung ist der Staat nicht ungern zur Überregulierung, das hat sich schon in Entwürfen für neue kantonale Waffen-

gesehen. Ich habe einen kantonalen Entwurf gesehen, in dem man beim Besitze von drei alten Faustfeuerwaffen bereits eine Waffensammlerprüfung hätte ablegen müssen; so weit geht die Regulierungssucht heute.

Man will die Kriminalität wirksam bekämpfen und schiesst dabei über das Ziel hinaus. Es besteht die Gefahr, dass man auch dort reguliert, wo die Wirkung von vornherein ausbleibt. Man hat dann im Fall von emotional hochgespielten Kriminalfällen wenigstens etwas getan, man macht Alibigesetzgebung auf Vorrat.

Zudem gibt es in unserem Land natürlich nicht unbedeutende Kräfte, welchen es nicht um den Missbrauch im Waffenhandel geht, sondern welche das Schweizer Volk unter dem Vorwand des Missbrauchs nicht ungern entwaffnen möchten. Das muss in aller Klarheit gesagt werden.

Das Recht auf Waffenbesitz basiert auf der jahrhundertealten Wehr- und Schützentradition unseres Landes. Es ist im vorliegenden Verfassungsartikel nicht mehr garantiert, auch wenn der Artikel im Text lediglich von «Missbrauch» spricht. Wir können eine Zustimmung zum Verfassungsartikel nur dann in Erwägung ziehen, wenn nicht nur der Kommissionssprecher, sondern auch der bundesrätliche Sprecher uns die klare Zuschreibung gibt, dass eine Gesetzgebung vorbereitet wird, welche das Recht auf Waffenbesitz grundsätzlich gewährleistet und wirklich nur Missbräuche bekämpft, ohne Hunderttausende von Schützen und Waffenbesitzern in diesem Lande zu schikanieren oder gar zu entwaffnen.

Vergessen Sie nicht, dass dieser Artikel die Hürde des obligatorischen Referendums bei Volk und Ständen nehmen muss. Diese Hürde ist nur dann zu nehmen, wenn die Schützen und Waffenbesitzer in diesem Lande, welche der Tradition verbunden sind und auf altverbriefte Rechte pochen, eine Garantie haben, dass die Regelung des Missbrauchs nicht zu einem neuen Missbrauch führt.

M. Salvioni: J'étais président de la commission ad hoc du Conseil national qui s'est occupée de l'initiative Borel François et de l'initiative du canton du Tessin et j'ai vu la documentation dont on n'a pas parlé ici, mais qui était impressionnante. En effet, le commerce d'armes – je ne parle pas ici des collectionneurs, des chasseurs ou des sportifs qui font du tir – peut prendre une énorme envergure. Des armes sortent de Suisse de façon incroyable et en quantité. Je vous donnerai un exemple: des caisses de fusils kalachnikov sont envoyées poste restante à Chiasso, avec pour adresse un nom fantaisiste, et quelqu'un se présente et retire ces caisses en payant le remboursement. Il y a de nombreux cas semblables. On en est même arrivé au point qu'en Sicile une vidéo publicitaire a été tournée par la télévision locale pour une maison suisse qui faisait commerce de ces armes. Cela est évidemment excessif. Beaucoup de problèmes ont surgi, notamment au Tessin, car, chaque fois qu'un crime grave est commis avec des armes provenant de Suisse, la police italienne demande à la Suisse pourquoi elle n'est pas en mesure ou ne veut pas essayer de réglementer ce commerce.

Cela dit, je pense que ce problème doit être réglé. Non pas que l'on veuille aller contre le principe de la déréglementation, mais il y a des problèmes qui surgissent et qui doivent être réglés à cause de leurs conséquences. Je suis d'accord avec la décision du Conseil national, mais je ne peux pas accepter la proposition de M. Loretan, et ce pour plusieurs raisons, mais avant tout pour une question de logique, Monsieur Loretan. Si la loi doit empêcher les abus, cela signifie implicitement qu'il y a un droit, il ne peut en effet pas y avoir abus s'il n'y a pas de droit. La loi me semble donc complète, mais le Conseil fédéral et le Parlement devront légiférer dans le domaine des abus, c'est-à-dire que le droit est reconnu, seuls les abus de ce droit sont empêchés. C'est une première raison, de nature purement logique, qui m'incite à dire que la phrase que voudrait ajouter M. Loretan est inutile et même contradictoire, je vais le démontrer.

Qu'est-ce que cela signifie, en effet, d'établir que la Confédération édicte des dispositions pour combattre les abus et, en même temps, que chaque citoyen dispose de la liberté inaliénable de posséder une arme? Lorsque quelqu'un aura com-

mis un crime au moyen d'une arme à feu, Monsieur L va s'accrocher à ce droit constitutionnel, le droit d'ac arme. Vous créez là une confusion terrible dans l'ap de cette norme. C'est à mon avis une phrase qui est s confusion dans l'application de la loi. D'autre part, i sions concernant l'application du principe selon le abus doivent être combattus seront trouvées dans la plication sur laquelle nous devrons discuter. Là, on po ciser les catégories de personnes qui auront le droit ble et reconnu de posséder des armes pour pratique chasse ou dans un but de collection. La distinction po faite dans la loi. Mais si une personne ou un collecti déjà commis des crimes graves à l'aide d'armes à f vendique le droit constitutionnel d'acheter une ar pourra-t-on lui répondre? La loi n'a pas la force d'un constitutionnelle. On devra lui vendre des kalachniko collection, en sachant qu'il pourra en faire un usage siré contre lequel on lutte.

Il est évident, et M. Rüesch a raison, qu'une loi ne pe d'éviter tout ce qui peut arriver. Mais, du moins, pourr médier à la situation scandaleuse qui a fait de la S supermarché d'armes de guerre – c'est bien de c s'agit – qui sont vendues partout dans le monde, e dans les régions qui sont maintenant en guerre, c Yougoslavie, ou dans des régions où il y a des orga criminelles comme en Italie. On pourrait entraver et p qui essaient de gagner de l'argent en vendant des mort dont ils savent pertinemment qu'ils seront utili tuer.

C'est la raison pour laquelle on doit, à mon avis, gar malution du Conseil national et de la commission et l'article 40bis (nouveau) la phrase telle quelle: «La C tion édicte des prescriptions contre l'usage abusif d'accessoires d'armes et de munitions», et renvoyer l à la législation d'application. C'est ainsi qu'il faut pro non cela signifie confondre les choses et introduire c la norme constitutionnelle les prémisses d'une éventu culté d'interprétation de la loi. C'est pourquoi je m'op proposition Loretan et vous demande d'en rester à la Conseil national.

Bundesrat Koller: Wir alle wissen, dass das heutige s rische Waffenrecht nicht mehr weiter zu verant Lücken enthält. Das Waffenrecht in der Schweiz w durch das Konkordat vom 27. März 1969 über den H Waffen und Munition geregelt. Dieses gilt nicht einm Kantonen. Herr Loretan, ausgerechnet der Kanton A diesem Konkordat nicht beigegetreten. Verschiedene haben zwar ergänzende kantonale Vorschriften erlas Aber damit bin ich bereits bei den offensichtlichsten der heutigen Regelung angelangt. Es besteht heu Schweiz eine sehr unterschiedliche Regelung des rechts. Nur gerade dreizehn Kantone kennen eine W bewilligung. Da wir keine einheitliche Bundesnorm h auch die Gewährung von Rechtshilfe mangels doppe barkeit im internationalen Verkehr nicht gewährleiste Die vielleicht schwerwiegendste Lücke des Konko steht darin, dass es die Langwaffen, ausgenomm feuerwaffen, nicht erfasst. Somit sind die Halbauton erhältlich, das sind beispielsweise die berühmt schnikows.

Der Bund hat seinerzeit versucht, in einer Verordin Kriegsmaterialgesetz diese sehr schwerwiegende l schliessen, aber das Bundesgericht hat in einem E Tondini im Jahre 1987 erklärt, es fehle hierfür ein chende Rechtsgrundlage. Darum kann dieser u gende Rechtszustand sicher nicht weiter belassen wi Auf Bundesstufe hat Herr Bundesrat Furgler – ich g mindest, dass er es war – bereits einen ersten Vers einheitlichen Bundesregelung unternommen. Diese aber in der Vernehmlassung von einer grossen Zahl tone und der Parteien bekämpft worden, so dass di desvorlage nicht weiter verfolgt worden ist. Man hat e erwartet, dass sich die Kantone nun zu einer Revision kordates aufraffen würden.

Ich bin Herrn Rüesch als bekanntem Föderalisten insofern dankbar, als er selber ausdrücklich erklärt hat, dass wir aufgrund von Unterlassungen der Kantone zu einer Bundesgesetzgebung schreiten müssen. Alle Versuche, dieses sehr mangelhafte Konkordat der Kantone zu revidieren, sind gescheitert, und heute – das erleichtert übrigens dem Bundesrat die Stellungnahme – hat auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren in einem summarischen Vernehmlassungsverfahren ausdrücklich erklärt, sie sei mit dieser Bundesgesetzgebung, mit dieser neuen Bundeskompetenz, einverstanden. Um so leichter fällt heute dem Bundesrat die Wiederaufnahme dieser – eigentlich seiner eigenen – Vorlage aus dem Jahre 1982 in Form einer Einzelinitiative, die Ihre Kommission nun auch zur Annahme empfiehlt.

Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass nur eine Missbrauchsgesetzgebung möglich sein soll, aber ich will Ihnen nicht verhehlen, dass der Teufel auch hier im Detail stecken wird, also genau gleich wie bei der Spielbankenvorlage vom letzten Sonntag.

Über Missbrauchsgesetzgebungen einigt man sich aus Prinzip relativ rasch, aber es wird keine leichte gesetzgeberische Aufgabe sein, hier eben zwischen dem traditionellen Waffenrecht in unserer Eidgenossenschaft und dieser notwendigen Missbrauchsgesetzgebung die gute Mitte zu finden. Der Teufel steckt hier wirklich im Detail, worauf auch Herr Loretan, Herr Coutau und Herr Bühler zu Recht hingewiesen haben.

Damit würde ich bereits hier kurz zum Antrag von Herrn Loretan Stellung nehmen. Schon in der Kommission ist das Problem aufgeworfen worden, ob es nicht richtig wäre, das Recht des Schweizer Bürgers auf freien Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen in den Verfassungsatikel aufzunehmen. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen mit der Kommission, das nicht zu tun. Zwar anerkennen wir durchaus, Herr Loretan, dass dieses Recht eigentlich nichts anderes als das Korrelat zur Wehrpflicht ist. Der Kommissionsreferent hat selber auf Artikel 18 Absatz 3 zweiter Satz der Bundesverfassung verwiesen, wo es ausdrücklich heißt: «Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.»

Weshalb wir Ihnen trotzdem eindringlich raten, eine solche Bestimmung, wie sie Herr Loretan vorschlägt, nicht in die Verfassung aufzunehmen, hat vor allem mit zwei Gründen zu tun: Wir sind der Meinung, dass in die Verfassung nur elementarste Grundrechte aufgenommen werden sollten. Nur sie verdienen eigentlich Verfassungsrang.

Aber nicht minder wichtig ist uns ein zweiter Grund. Auch nach Ihrem Vorschlag, Herr Loretan, wäre dieses Recht des Schweizer Bürgers durch den ersten Satz von Artikel 40bis (neu) bereits wieder relativiert. Das heißt, das verfassungsmässig gewährleistete Waffenrecht gäbe dann doch wieder nur im Rahmen der Gesetzgebung. Und damit wären wir eigentlich auf Verfassungsstufe nicht weiter als jetzt, wo wir Ihnen einen kleinen Missbrauchsartikel vorschlagen.

Ich bin überzeugt, dass für die betroffenen Kreise – vor allem also für unsere Schützen, aber auch für unsere Jäger und andere betroffene Kreise, die ihre Waffen ja wirklich nicht für kriminelle Zwecke gebrauchen – die politische Sicherheit, dass dieses sicher nicht leicht zu erstellende Missbrauchsgesetz dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstehen wird, eigentlich genügen sollte. Denn sonst machen wir den Betroffenen auf Verfassungsstufe etwas vor, was wir nachher auf Gesetzesstufe nicht ganz halten können.

Insofern wäre ich Ihnen, Herr Loretan, dankbar, wenn Sie nach diesen Zusicherungen, die ich Ihnen gebe, auf Ihren Antrag verzichten könnten. Dies um so mehr, als ich hier noch einmal wiederholen kann, was ich bereits im Rahmen der EWR-Debatte gesagt habe: Eine generelle Registrierungspflicht für alle Waffen, also auch für unsere Waffen, die wir als Wehrpflichtige haben, würde eindeutig über das Ziel hinausschiessen. Das wäre übertriebene Regulierung im Sinne des Votums von Herrn Rüesch.

Dass aber gesetzgeberisches Handeln unbedingt nötig ist, hat uns vor allem die Entwicklung nach Ausbruch des Jugoslawienkriegs gezeigt. Denn nach Ausbruch des Jugoslawienkriegs bestand tatsächlich ganz konkret die Gefahr, dass die

Schweiz erneut international in den Ruf eines Selbstnugendlads für Waffen geraten würde. Wir haben da aufgrund der Kompetenz in auswärtigen Angelegenheiten Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung, am 18. Februar 1991 die Verordnung über den Erwerb und das von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige erlassen.

Diese Verordnung war durchaus erfolgreich; sie ist auf sie sieht generell ein Waffenerwerbs- und Waffentragsverbot jugoslawische Staatsangehörige vor. Sie hat aber, v. fach übersehen wird, den Erwerb von Schusswaffen & die übrigen Ausländer wesentlich verschärft, um Umgangsgeschäfte zu verhindern: Es können danach Ausländer dann Waffen erwerben, wenn sie einen Waffenerwerb nach ihrem Heimatrecht besitzen. Der Erfolg dieser Verordnung war sicher sehr gut. Wir haben nach den Meldungen Kantone feststellen dürfen, dass der legale Erwerb vor durch Ausländer im ersten Halbjahr 1991 noch etwa 61 fassste und dass er in der gleichen Periode 1992 auf rückgegangen ist.

Auf der anderen Seite muss ich vor allem jenen, die neuen Verfassungsatikel gegenüber etwas skeptisch oder klar sagen, dass die Rechtsgrundlage für diese Verordnung schmal war und dass Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung nicht die Verfassungsgrundlage für ein schweizerisches Waffenrecht sein kann, das sich verantworten lässt.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, auf den Entwurf zu treten und ihn zu genehmigen.

Zum Zeitplan: Ein eidgenössisches Waffengesetz ist nach den gemachten Darlegungen sicher dringlich. Wir möchten Sie diese Vorlage genehmigen, möglichst noch in diesem Jahr. Volk und Stände über den neuen Verfassungsatikel stimmen lassen, um möglichst rasch eine Expertenkonsolidation zur Erarbeitung dieses Gesetzes einzusetzen. Selbstverständlich werden wir den Schützenvereinen dieser Expertenkommission Gelegenheit geben, sich zu verschaffen. Geplant wäre im optimalsten Fall die Abstimmung der Botschaft zuhanden des Parlamentes im Jahr 1994.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte Herrn Loretan bitten, nach meinen Erklärungen seinen Antrag zu verzichten. Wir werden das Problem auf gesetzestypischer Stufe lösen müssen; dort ist der richtige Ort.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Loretan

Art. 40bis (neu)

.... und Munition. Das Recht des Schweizer Bürgers auf Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen ist gewährleistet

Ch. I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Loretan

Art. 40bis (nouveau)

.... prescriptions contre l'abus d'armes, d'accessoires et de munitions. La liberté du citoyen suisse d'acquérir et de porter des armes est garantie.

Küchler, Berichterstatter: Ich bin auf die Formulierung des neuen Verfassungsartikels gemäss Kommissionsantrag bereits eingegangen.

Ich möchte lediglich noch drei Bemerkungen zum Antrag von Kollege Loretan machen:

1. Auch nach der Auffassung Ihrer vorberatenden Kommission ist das Recht von jedem Schweizer Bürger auf Waffenerwerb, Besitz und Tragen von Waffen unbestritten. Die Frage ist lediglich, ob dieses Recht in der Verfassung oder aber auf Gesetzesstufe zu verankern ist.

Die Kommission sowie der Nationalrat, der Bundesrat und die Kantone gelangen zur Auffassung, dass dieses Recht eher auf Stufe Gesetz zu verankern sei – übrigens auch im Sinne von Kollege Salvioni, der ausdrückte, dass es logisch sei, das Recht auf Gesetzesstufe zu verankern, primär als Recht, und dann im Anschluss an das Recht die Missbrauchsgesetzgebung zu regeln.

2. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Verfassungsbestimmung kurz, prägnant und offen formuliert sein soll, d. h., dass der Text auch künftigen Entwicklungen Rechnung tragen kann, ohne dass er abgeändert werden muss, wie wir das übrigens auch bei der Zivildienst-Initiative getan haben.

3. Ich kann Ihnen im Namen der Kommission, welche den Antrag Loretan zwar nicht formell, aber materiell behandelt hat, zuhanden der Materialien auch meinerseits die Zusicherung abgeben, dass das Recht im Gesetz verankert werden soll.

In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Loretan: Ich danke Herrn Bundesrat Koller, aber auch dem Herrn Berichterstatter für die präzisierenden Erläuterungen, auf welchen sie, wie man vor Gericht sagen würde, behaftet werden können. Das steht dann auch so im Amtlichen Bulletin des Ständerates. Ich will mich da nicht auf juristische Streitereien einlassen wie Kollege Salvioni, der gewiss ein ausgezeichneter Rechtsanwalt ist, das ist unbestritten.

Ich möchte aber noch einige kurze Bemerkungen zu diesem wirren und widersprüchlichen Passus in Ziffer 63 des Berichtes der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates machen. Den Ausführungen der Herren Koller und Küchler entnehme ich, dass offensichtlich in einer künftigen Gesetzgebung auf Waffenerwerbsschein und Waffentragbewilligung für Private, wie Schützen, Jäger, Waffensammler, aktive und ehemalige Angehörige der Armee, verzichtet werden wird.

Das ist das eine. Und das andere: Logischerweise muss dann bei Verkauf, Erwerb, Verschenkung von Waffen, die nicht als besonders gefährlich eingestuft werden, bei normalen Ordonnanzwaffen zum Beispiel, auf eine Meldepflicht verzichtet werden – und damit auch auf eine Registrierung dieser Vorgänge. Wer eine Waffe wo und wie lange besitzt, dies zu registrieren, darauf wird nach den Ausführungen der beiden Herren verzichtet werden. Ich hoffe, dass sich diese Meinung dann auch in der Expertenkommission, in der Verwaltung und später im Bundesrat und in den Räten durchsetzen wird. Ich bin dankbar dafür – in diesem Sinne bin ich auch Interessenvertreter –, dass insbesondere der Schweizerische Schützenverein und die anderen Landesschützenverbände sowie die Verbände der Jäger und der Waffensammler in der Expertenkommission – vielleicht durch einen einzigen Vertreter – Ein-sitz nehmen können.

In diesem Sinne bin ich bereit, den Antrag zurückzuziehen – was hiermit geschehen ist.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

29
(Einstir

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.3074

Motion Salvioni

Bundesgesetz über die Kontrolle des Waffenhandels

Loi fédérale pour le contrôle du commerce des armes

Wortlaut der Motion vom 9. März 1992

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten ohne Ve-Botschaft über die Kontrolle des Waffenhandel-Schweiz zu unterbreiten.

Texte de la motion du 9 mars 1992

Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux Chambres plus bref délai, un message sur le contrôle du commerce des armes en Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Béguin, Bisig, Blo-lalay, Flückiger, Iten Andreas, Martin Jacques, P Schoch, Weber Monika

M. Salvioni: La motion avait été introduite au moment où la commission ad hoc du Conseil national avait décidé de se concentrer aussi sur la préparation de la loi d'application. Le Conseil fédéral n'avait pas manifesté la volonté ni la disposition de faire ce travail. Au moment où j'ai déposé ma motion, le conseiller fédéral, avait déclaré que le Conseil fédéral devait accepter ce mandat et élaborer cette loi. Cet objectif visait à transmettre la compétence de la commission au Conseil fédéral. Le Conseil fédéral n'a pas donné de réponse formelle mais il l'a traduite dans la pratique. Le Conseil fédéral a donc accepté ma motion tacite. M. Koller, conseiller fédéral, le confirme maintenant et la situation est liquidée.

Bundesrat Koller: Ich kann Ihnen formell erklären, dass der Bundesrat bereit ist, die Motion anzunehmen. Ich habe auch bereits einen provisorischen Zeitplan für die Umsetzung des Gesetzes bekanntgegeben.

Ueberwiesen – Transmis

Parlamentarische Initiative (Borel François) Handel mit Waffen. Aufsicht des Bundes
Initiative parlementaire (Borel François) Commerce d'armes. Contrôle fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.406
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	78-85
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 569